Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 65 Ausgegeben Danzig, den 9. November 1932

Alle zur Veröffentlichung im Gesetzblatt, im Staatsanzeiger Teil I und Staatsanzeiger Teil II bestimmten Druckaufträge müssen völlig druckreif eingereicht werden; es muß aus den Druckvorlagen selbst auch ersichtlich sein, welche Worte durch Sperrdruck oder Fettdruck hervorgehoben werden sollen (Sperrdruck einmal, Fettdruck zweimal unterstrichen). Die Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers für die Freie Stadt Danzig lehnt jede Verantwortung für etwaige auf Verschulden der Auftraggeber beruhende Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten der Druckvorlagen ab.

Geschäftsstelle
des Gesetzblattes und Staatsanzeigers
für die Freie Stadt Danzig.

Die Staatsbehörden und die einzelstehenden freistaatlichen Beamten werden auf die Bekanntmachung vom 15. 9. 1922 (Staatsanzeiger 1922 Nr. 87 Ziffer III, Abs. 1) hingewiesen, wonach zum 1. Dezember j. Js. der Bedarf an Gesetzblättern, Staatsanzeigern Teil I und Teil II durch die vorgesetzte Senatsabteilung bei der unterzeichneten Geschäftsstelle anzumelden ist.

Geschäftsstelle
des Gesetzblattes und Staatsanzeigers
für die Freie Stadt Danzig.

142

Verordnung

über die Verkündung des Übereinkommens vom 27. 8. 1930 betreffend die gegenseitige Anerkennung von Schiffseichscheinen.

Vom 17. 10. 1932.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 21. 9. 1922 (G.Bl. S. 444) in der Fassung des Artikels I des Gesetzes vom 16. 3. 1932 (G.Bl. S. 148) wird das unter dem 27. 8. 1930 zwischen Polen und Portugal abgeschlossene Übereinkommen betreffend die gegenseitige Anerkennung der Eichscheine für Schiffe für die Freie Stadt Danzig mit Gesetzeskraft verkündet.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das Übereinkommen tritt für die Freie Stadt Danzig mit Beginn des 15. Tages nach Eingang der Benachrichtigung der polnischen Regierung an die portugiesische Regierung über die Beteiligung der Freien Stadt an dem Übereinkommen in Kraft. Der Tag des Inkrafttretens ist im Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig bekanntzumachen.

Danzig, den 17. Oktober 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Dr.-Ing. Althoff

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 17. 11. 1932.)

Abkommen

zwischen Polen und Portugal, betreffend die gegenseitige Anerkennung der Eichscheine der Schiffe, vom 27. August 1930.

Polnische Gesandschaft bei der Regierung
der Republik Portugal — Nr. 1619/30/P.

Herr Minister!

Da die Verordnung des Präsidenten der Republik Polen vom 17. Mai 1927, sowie das portugiesische Gesetz vom 5. Juli 1924 über die Eichung der Schiffe auf den Bestimmungen des „Merchant Shipping Acts" (1894—1907) beruhen, beehrt sich meine Regierung, der Regierung der Republik Portugal das nachstehende Übereinkommen betreffend die gegenseitige Anerkennung des in den Schiffspapieren der betreffenden Schiffe angegebenen Raumgehalts vorzuschlagen.

Artikel 1

Die Regierung der Republik Polen und die Regierung der Republik Portugal sind darüber einig, daß die in den nationalen Eichpapieren der polnischen Schiffe gemachten Angaben über den Raumgehalt der Schiffe in Portugal und die in den nationalen Eichpapieren der portugiesischen Schiffe gemachten Angaben über den Raumgehalt der Schiffe in Polen anerkannt werden, ohne daß eine Nachmessung vorgenommen wird; der in ihren Bescheinigungen eingetragene Nettotonnengehalt wird als dem Nettotonnengehalt der nationalen Schiffe gleichwertig erachtet.

Artikel 2

Dieses Abkommen wird gemäß den entsprechenden Gesetzen jeder der Vertragsparteien sobald wie möglich genehmigt werden und wird mit dem Datum der Mitteilung an die portugiesische Regierung, daß die Genehmigung des Übereinkommens in Polen erfolgt ist, in Kraft treten.

Artikel 3

Dieses Abkommen wird für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen. Es kann jederzeit von jeder der Vertragsparteien gekündigt werden. Im Falle der Kündigung wird diese sechs Monate nach Eingang der entsprechenden Mitteilung bei der anderen Partei wirksam.

Dieses Abkommen hat auch in dem Falle ein Ende, daß die beiden Vertragsparteien ein internationales Abkommen betr. die Eichung ratifizieren.

Artikel 4

Die polnische Regierung, der es auf Grund von Artikel 104 des Vertrages von Versailles und der Artikel 2 und 6 des am 9. November 1920 in Paris von der Republik Polen und der Freien Stadt Danzig unterzeichneten Vertrags zukommt, die Führung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig sicherzustellen, behält sich das Recht vor, zu erklären, daß die Freie Stadt Vertragspartei dieses Abkommens wird, und daß sie die Verpflichtungen übernimmt und die Rechte erwirbt, die daraus herrühren.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Lissabon, den 27. August 1930.

gez. J. Perlowski,
Gesandter Polens.

Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten,
Generaldirektion der Handelsbeziehungen,
Wirtschaftsfragen.
Nr. 97/26.

Lissabon, den 27. August 1930.

Herr Minister!

Ich beehre mich, zu Ihrer Kenntnis zu bringen, daß meine Regierung das nachstehende von Ew. Exzellenz in dem Schreiben vom 27. August Nr. 1619/30/P vorgeschlagene Übereinkommen annimmt, das die gegenseitige Anerkennung des in den Schiffspapieren der betreffenden Schiffe angegebenen Raumgehalts betrifft.

Artikel 1

Die Regierung der Republik Portugal und die Regierung der Republik Polen sind darüber einig, daß die in den nationalen Eichpapieren der polnischen Schiffe gemachten Angaben über den Raumgehalt der Schiffe in Portugal und die in den nationalen Eichpapieren der portugiesischen Schiffe gemachten Angaben über den Raumgehalt der Schiffe in Polen anerkannt werden, ohne daß eine Nachmessung vorgenommen wird; der in ihren Bescheinigungen eingetragene Nettotonnengehalt wird als dem Nettotonnengehalt der nationalen Schiffe gleichwertig erachtet.

Artikel 2

Dieses Abkommen wird gemäß den entsprechenden Gesetzen jeder der Vertragsparteien sobald wie möglich genehmigt werden und wird mit dem Datum der Mitteilung an die portugiesische Regierung, daß die Genehmigung des Übereinkommens in Polen erfolgt ist, in Kraft treten.

Artikel 3

Dieses Abkommen wird für einen unbestimmten Zeitraums abgeschlossen. Es kann jederzeit von jeder der Vertragsparteien gekündigt werden. Im Falle der Kündigung wird diese sechs Monate nach Eingang der entsprechenden Mitteilung bei der anderen Partei wirksam.

Dieses Abkommen hat auch in dem Falle ein Ende, wenn die beiden Vertragsparteien ein internationales Abkommen über die Eichung ratifizieren.

Artikel 4

Die polnische Regierung, der es auf Grund von Artikel 104 des Vertrags von Versailles und der Artikel 2 und 6 des am 9. November 1920 in Paris von der Republik Polen und der Freien Stadt Danzig unterzeichneten Vertrags zukommt, die Führung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig sicherzustellen, behält sich das Recht vor, zu erklären, daß die Freie Stadt Danzig Vertragspartei dieses Abkommens wird und daß sie die Verpflichtungen übernimmt und die Rechte erwirbt, die daraus herrühren.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

S. E. Herrn Ivan Perlowski,
Gesandter Polens.

gez. Fernando Augusto Branco.

143

Verordnung

über die Verkündung der Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste.

Vom 13. 10. 1932.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes betreffend die Ermächtigung des Senats zur Verkündung internationaler Verträge und Abkommen vom 21. September 1922 in der Fassung des Gesetzes vom 16. März 1932 (G.Bl. S. 444 bezw. 148) wird folgendes mit Gesetzeskraft verkündet:

Dem Beitritt der Freien Stadt Danzig zu der Barceloner Erklärung betreffend die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste vom 20. 4. 1921 wird zugestimmt.

Der Wortlaut der Verkündung wird nachstehend verkündet.

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Der Tag des Inkrafttretens des Beitritts wird bekanntgegeben.

Danzig, den 13. Oktober 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Dr.-Ing. Althoff

(Uebersetzung.)

Déclaration

portant reconnaissance du droit au Pavillon des Etats dépourvus de littoral maritime.

Les soussignées, dûment autorisées à cet effet, déclarent que les Etats qu'ils représentent reconnaissent le pavillon des navires de tout Etat qui n'a pas de littoral maritime, lorsqu'ils sont enregistrés en un lieu unique déterminé, situé sur son territoire; ce lieu constituera pour ces navires le port d'enregistrement.

Barcelone, le vingt avril 1921, fait en un seul exemplaire dont les textes français et anglais font également foi.

Declaration

recognising the right to a Flag of States having no sea-cost

The undersigned, duly authorised for the purpose, declare that the States which they represent recognise the flag flown by the vessels of any State having no sea-cost which are registered at some one specified place situated in its territory; such place shall serve as the port of registry of such vessels.

Barcelona, April the 20th, 1921, done in a single copy of which the English and French texts shall be authentic.

Erklärung

über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste

Die Unterzeichneten, die hierzu gehörig bevollmächtigt sind, erklären, daß die von ihnen vertretenen Staaten die Flagge der Seeschiffe jedes Staates ohne Meeresküste anerkennen, sofern die Schiffe an einem einzigen bestimmten Ort seines Gebietes eingetragen sind. Dieser Ort gilt für solche Schiffe als Registerhafen.

Barcelona, den 20. April 1921. Geschehen in nur einer Urkunde, deren französischer und englischer Wortlaut in gleicher Weise maßgebend ist.

B. Fernandez y Medina	(Uruguay)	(Uruguay)
P. Scassi	(Grèce)	(Griechenland)
Motta	(Suisse)	(Schweiz)

Evenor Hazera (Panama) (Panama)
Trifon Melean (Bolivie) (Bolivien)
Germain Albat (Lettonie) (Lettland)
N. Galvez S. (Guatemala) (Guatemala)
Joseph Wielovieysky (Pologne) (Polen)
Lubin Bochkoff (Bulgarie) (Bulgarien)
Reinhardt (Autriche) (Österreich)
Frederik Hansen (Suède) (Schweden)
Xavier Neujean (Belgique) (Belgien)
Maurice Sibille (France) (Frankreich)
Ouang Yong-Pao (Chine) (China)
Van Panhuys (Pays-Bas) (Niederlande)
E. Ortuno (Espagne) (Spanien)
V. Sidzikauskas (Lithuanie) (Litauen)
Hussein Khan Alai (Perse) (Persien)
A. Holck-Colding (Danemark) (Dänemark)
Manuel Rivas Vicuna (Chili) (Chile)
Paolo Bignami (Italie) (Italien)
A. Freire d'Andrade (Portugal) (Portugal)
A. Tresic Pavicic (Royaume des Serbes, Croates et Slovèenes) (Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen)
Ing. Bohuslav Müller (République Tchécoslovaque) (Tschechoslowakische Republik)
Fridtjof Nansen (Norvège) (Norwegen)
H. Llewellyn Smith (British Empire) (Britisches Reich)
H. Llewellyn Smith (New Zealand) (Neu-Seeland)
Kershaw (India) (Indien)
C. R. Pusta (Esthonie) (Estland)
Fan S. Noli (Albanie) (Albanien)
M. Matsuda (Japon) (Japan)

144

Druckfehlerberichtigung.

In der Rechtsverordnung betr. Abänderung des Notenbankgesetzes (G. Bl. 1932 S. 703) muß es in Artikel I § 1 Ziffer 5 unter b) anstatt „auswärtige Noten" heißen „ausländische Noten".

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.